

§ 14 IQS-G Schlussbestimmungen

IQS-G - IQS-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

1. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.
2. (2) Unbeschadet des Abs. 1 beziehen sich Verweise auf das BIFIE-Gesetz 2008 auf die mit 30. Juni 2020 geltende Fassung.

In Kraft seit 13.06.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at